

Weisung 202212017 vom 21.12.2022 – Fachliche Weisungen zu den §§ 40, 41a Zweites Buch Sozialgesetzbuch

Laufende Nummer: 202212017

Geschäftszeichen: FGL 21 – II-1405

Gültig ab: 01.01.2023

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug: Neuerstellung der Weisung zur Anwendung der Bagatellgrenze nach § 40 Absatz 1 und § 41a Absatz 6 sowie der Verfahrensvorschriften nach § 40 Absätze 9 (Minderjährigenhaftung) und 10 (Ratenzahlung)

Mit diesen Fachlichen Weisungen wird erstmals die Umsetzung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen, die den Gesamtbetrag von 50 EUR pro Prüffall für die gesamte Ein- oder Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaft nicht erreichen (§§ 40 Absatz 1, 41a Absatz 6), geregelt. Des Weiteren erfolgen klarstellende Vorgaben zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger aufgrund der Neuregelung in § 40 Absatz 9 und zur Umsetzung der in § 40 Absatz 10 nunmehr vorgesehenen Ratenzahlung in bestimmten Fällen.

1. Ausgangssituation

Mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 ([BGBl. 2022 Teil I, Seite 2328](#)) wurden die §§ 40, 41a SGB II mit Wirkung zum 01.01.2023 geändert.

Grundsätzlich sind Rückforderungen nach den §§ 45, 47 und 48 SGB X geltend zu machen. Durch die Einführung einer Bagatellgrenze von insgesamt weniger als 50,00 EUR für die gesamte Bedarfsgemeinschaft pro Prüffall, wird dieser Grundsatz durchbrochen: Zur Verwaltungsvereinfachung werden entstandene Überzahlungen für die gesamte Ein- oder

Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaft, die einen Erstattungsbetrag nach § 50 Absatz 1 SGB X von insgesamt weniger als 50 EUR ergäben, nicht mehr zurückgefordert. Durch die Anwendung der Bagatellgrenze entfallen die Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und hiermit verbundene Verwaltungsaufwände, wie das Anhörungsverfahren, der Versand von Bescheiden sowie ggf. entstehende Folgeaufwände im Inkasso-Bereich.

Soweit Rückforderungen gegen Minderjährige (über den gesetzlichen Vertreter) geltend gemacht wurden, haben diese nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Möglichkeit mittels Einrede die Haftung auf das vorhandene Vermögen zu beschränken. Diese sog. Minderjährigenschaft nach § 1629a BGB wird nun in § 40 Absatz 9 insofern weiter eingeschränkt, als dass die Inanspruchnahme erst oberhalb der Freibetragsgrenze von 15.000 EUR erfolgt.

Durch die Einführung des § 40 Absatz 10 wird das Erstattungsverfahren nach § 50 SGB X für die Fälle geregelt, in denen Rückforderungen auf der Aufnahme einer bedarfsdeckenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beruhen. Für eine Ratenzahlung/Stundung der jeweiligen Forderung bedurfte es in der Vergangenheit einer umfangreichen Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 59 Abs. 1 Nr. 1 BHO. Durch die nun im Gesetz aufgenommene Regelung entfällt dies und es erfolgt eine monatliche Zahlung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfes.

Sollte erneut Hilfebedürftigkeit eintreten, bevor die Überzahlung vollständig getilgt ist, endet die Rückzahlungsverpflichtung in Raten kraft Gesetzes.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS Fachliche Weisungen zu §§ 40, 41a SGB II.

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Die Fachlichen Weisungen stehen im Internet zur Verfügung.



5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift